

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination,
Personalentwicklung und
Verwaltungsmanagement)

Dr. Alexandra Hofbauer
Sachbearbeiterin

alexandra.hofbauer@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664125
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.471.065

Ihr Zeichen: 2023-0.530.472

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt wie folgt Stellung:

- **Zu dem zur Begutachtung vorgelegten Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, wird seitens Abteilung III/2 folgende Stellungnahme abgegeben:**

Zu Artikel 1:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2023, lautet richtig:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2023.

Zu Artikel 3:

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2022, lautet richtig:

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBL. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 165/2022.

Zu Artikel 4:

Das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBL. I Nr. 21/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 227/2022, lautet richtig:

Das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBL. I Nr. 20/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 227/2022, lautet richtig:

Zu Z 13 (§ 6d Z 2):

BDG und LDG sind um die Jahreszahlen zu ergänzen:

§ 280 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 und § 280 Abs. 1 Z 7 BDG 1979

§ 119a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBL. Nr. 302/1984

Zu Z 18:

Nach § 18 gehört ein Leerzeichen.

Zu Z 19:

Vor dem Wort „*hinsichtlich der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 2*“ wurde kein Anführungszeichen verwendet.

Zu Z 22:

Vor dem Wort „*Klassen- bzw. Jahrgangsvorstand und Fachlehrpersonen*“ wurde kein Anführungszeichen verwendet.

Erläuterungen:

Seite 1 – Hauptgesichtspunkte des Entwurfs: Abs. 4 2 Satz:

Schülerleinschreibung ist auf „Schülereinschreibung“ zu korrigieren.

- **Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen. Hierbei könnte bspw. die Information aus den Erläuterungen *„dieses umfangreiche Service wird allen Schulerhaltern und damit den Schülerinnen, Schülern und deren Erziehungsberechtigten an*

allen ca. 6.000 österreichischen Schulen kostenfrei zur Verfügung gestellt“ in die Problemdefinition aufgenommen werden.

Zielformulierung:

Zu Ziel 2:

Die Formulierung des Ziels entspricht eher einer Maßnahmenformulierung. Es wird daher empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels zu verwenden (bspw. „Vereinfachungen im Bereich der Schulverwaltung für Schüler:innen und Eltern“). Zudem wird angeregt, das Ziel 2 in das Ziel 1 zu integrieren und somit als ein gemeinsames Ziel darzustellen.

Zu den Zielen 3 und 4:

Die Formulierungen der Ziele entsprechen eher einer Maßnahmenformulierung. Es wird daher empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels zu verwenden (bspw. für das Ziel 3 „Stärkung der Analyse für die Weiterentwicklung von Sonderschulen um drohenden Bildungsnachteilen entgegenzuwirken“; für das Ziel 4 „Ermöglichung einer weitergehenden Analyse über Ausbildungen und Berufswege von Lehrpersonen“).

Zur Kennzahl 1 des Ziels 4 „Anteil der Lehrpersonen mit bPK an allen Lehrpersonen“: Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, die Abkürzung „bPK“ auszuschreiben.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass seit Jänner 2024 die WFA-Webanwendung flächendeckend ausgerollt ist und die WFA in dieser Anwendung nicht nur zu erstellen, sondern auch der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln ist. Es darf darum gebeten werden, dies bei dieser WFA nachzuholen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche**

Begründung des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiter:innen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 662598 erreichbar.

Wien, 27. Juni 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Imhof

Beilage/n: Kopie von PDion-SN-Metadaten